



Kundennummer

Kontonummer

●● Identitätsfeststellung durch zuverlässige Dritte

Für die Identifikation ist die persönliche Anwesenheit der zu identifizierenden Person erforderlich. Die Vorlage einer Kopie des Identifikationsdokumentes ist nicht ausreichend.

Eine Identifikation ist durch kraft Gesetzes geeignete zuverlässige Dritte zulässig (§ 17 Abs. 1 GwG).

Es handelt sich hierbei um (nicht abschließend):

- Kreditinstitute,
- Finanzdienstleistungsinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 a KWG
- Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Notare,
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
- Immobilienmakler

identifizierende Stelle

Ort Datum

Erklärung der identifizierenden Stelle

Die Identität der unten aufgeführten Personen wurde nach Vorgaben des § 17 Abs. 1 GwG festgestellt.

Dieser Vordruck wird nach Vorgaben des § 17 Abs. 1 GwG unverzüglich und unmittelbar an die SBG übermittelt.

Dem Vordruck wird eine vollständige Kopie des Identifikationsdokumentes beigefügt.

Name (lesbar) Unterschrift Stempel

Angaben der zu identifizierenden Person

Name

Vorname(n) (alle im Ausweisdokument aufgeführten)

Geburtsname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Land

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

- Personalausweis
- Reisepass
- Ersatzdokument

Nummer

Ausstellungsbehörde

Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)

Wichtig: Die Unterschrift ist bitte erst in Gegenwart der zur Identifizierung berechtigten Person zu leisten.

Unterschrift der zu identifizierenden Person

Wichtig:
Bitte eine vollständige Kopie des Identifikationsdokumentes beifügen!